

Montessori-Bundesverband ab 2020 – Entwurf Beteiligungskonzept

Stand Mai 2019

Offene Punkte/in Prüfung

1. Einleitung

Der Montessori Dachverband Deutschland bereitet mit seinen Mitgliedsorganisationen die Gründung eines Montessori-Bundesverbands in 2020 vor. Der Bundesverband soll ab 2021 den Montessori Dachverband Deutschland ersetzen.

Dieses Dokument beschreibt als Entwurf den aktuellen Stand des bislang erarbeiteten Konzepts zur breiten Beteiligung von Organisationen, die die Montessori-Pädagogik in Deutschland umsetzen, am Bundesverband und somit an seinem Dienstleistungsportfolio (s. Bundesverband-Exposé).

Das Dokument stellt den Konsens der ordentlichen MDD-Mitglieder (Landesverbände und Ausbildungsorganisationen) mit Stand 31.03.2019 dar. Offene Punkte sind entsprechend dargestellt.

Eine endgültige Verabschiedung des Konzepts soll durch Beschluss der MDD-Mitgliederversammlung am 15.03.2020 im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Satzung des Bundesverbands erfolgen.

Bei der Art der Beteiligung am Bundesverband unterscheiden wir zwischen übergeordneten Montessori-Organisationen und Montessori-Einrichtungen/-Einrichtungsträgern:

1. **Übergeordnete Montessori-Organisationen**, in der Rolle von Einrichtungsverband, Ausbildungsorganisation und/oder Pädagog*innenverband, können sich am Bundesverband als Mitglied beteiligen.
2. **Montessori-Einrichtungen** können sich direkt am Bundesverband „beteiligen“, durch Mitgliedschaft oder (in bestimmten Fällen) eine vertragliche Verbundenheit ihrer Träger:
 - Eine **direkte Mitgliedschaft** der Einrichtungsträger kommt über eine definierte Doppelmitgliedschaft in Einrichtungsverband und Bundesverband zustande.
 - Montessori-Einrichtungen in staatlicher oder in kirchlicher bzw. anderer nicht Montessori-orientierter Trägerschaft, für die eine Verbandsmitgliedschaft ihres Trägers häufig nicht in Frage kommt, können sich über eine **vertragliche Verbundenheit** ihrer Träger am Bundesverband beteiligen.

Diese Struktur unterscheidet sich wesentlich von der des MDD: Im MDD können nur Landesverbände und Ausbildungsorganisationen ordentliches Mitglied sein. Einrichtungsträger können zwar Fördermitglied sein, aber ohne Stimmrecht und ohne Leistungsbezugsrecht.

Die gemeinsame, in der Satzung zu verankernde Grundlage für die Arbeit im Bundesverband ist *der Qualitätsrahmen des MDD für die Montessori-Praxis und die Montessori-Ausbildung (QR)*; der Qualitätsrahmen unterstützt die Profilbildung des Bundesverbands.

Die Beteiligung am Bundesverband im o.g. Sinne ist Voraussetzung für die Teilnahme am QR-Anerkennungsfahren für Bildungseinrichtungen bzw. Ausbildungskurse, sowie für andere QR-Dienstleistungen.

Im Folgenden werden diese Beteiligungsformen detailliert, mit den übergeordneten Montessori-Organisationen beginnend, um begriffliche Grundlagen zu definieren.

2. Beteiligungskonzept für übergeordnete Montessori-Organisationen

Organisationen, die in der Montessori-Bewegung übergeordnet aktiv sind, d.h. über die Ebene der Bildungseinrichtungen hinaus, bezeichnen wir als **übergeordnete Montessori-Organisationen**. Sie können Mitglied im Bundesverband sein.

2.1 Verschiedene Rollen

Diese Organisationen haben in der Praxis unterschiedliche Aufgaben. Zu Zwecken der Mitgliedschaft im Bundesverband haben wir die folgenden drei Rollen definiert, die von übergeordneten Montessori-Organisationen wahrgenommen werden können:

1. Einrichtungsverband;
2. Ausbildungsorganisation;
3. Pädagog*innenverband.

Die drei Rollen sind im Folgenden beschrieben.

Eine übergeordnete Montessori-Organisation kann im Bundesverband mehr als eine Rolle ausüben, wie beispielsweise schon jetzt der Montessori Landesverband Bayern, der im MDD als Landesverband und Ausbildungsorganisation agiert.

Die Mitgliedschaft einer übergeordneten Montessori-Organisation im Bundesverband setzt eine (rollenspezifische) Selbstverpflichtung zum Qualitätsrahmen voraus.

Die Mitgliedschaft von übergeordneten Montessori-Organisationen soll nicht an deren Gemeinnützigkeit gebunden sein.

Hinweis: Der Einfachheit halber sprechen wir im Folgenden (beispielsweise) von einem Einrichtungsverband, obwohl – genau genommen – eine übergeordnete Montessori-Organisation gemeint ist, die (ggf. u.a.) die Rolle eines Einrichtungsverbands hat.

2.2. Beteiligungskonzept für Einrichtungsverbände

Ein Einrichtungsverband ist in der Regel ein „Landesverband“, als Mitglied im Bundesverband zuständig für ein oder mehrere Bundesländer.

Als Ausnahme kann es in einem Bundesland darüber hinaus Regionalverbände für Unterregionen geben. Hierbei soll der Bundesverband darauf hinwirken, dass keine unnötige Zersplitterung entsteht bzw. diese reduziert wird, z.B. beim bestehenden Regionalverband Nordbayern.

Ein Einrichtungsverband nimmt im Rahmen seiner diesbezüglichen Rolle im Bundesverband folgende Aufgaben wahr **(noch abzustimmen)**:

- Er fördert die Umsetzung der Montessori-Pädagogik in der Praxis, u.a. durch Informationsaustausch, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit.
- Er setzt sich dafür ein, dass seine Bildungseinrichtungen die QR-Anerkennung anstreben.
- Er vertritt die Interessen seiner Bildungseinrichtungen und ggf. vorhandener weiterer Mitgliederkategorien auf Landesebene, insbesondere bildungspolitisch.
- Er unterstützt und berät seine Bildungseinrichtungen.

Die Mitgliedschaft eines Einrichtungsverbands im Bundesverband setzt die Verankerung einer Doppelmitgliedschaft für Einrichtungsträger (s. Abschnitt 3) in dessen Satzung.

Einrichtungsverbände sind ansonsten frei in der Gestaltung ihrer internen Mitgliedschaftsstruktur, Beitragsordnung, Aufgaben und Leistungen.

Der Bundesverband soll die Einrichtungsverbände durch fachliche, koordinierende und administrative Unterstützung stärken.

2.3. Ausbildungsorganisationen

Eine Ausbildungsorganisation ist im Rahmen seiner diesbezüglichen Rolle im Bundesverband definiert als eine auf Montessori-Pädagogik fokussierte Organisation, die eigenständige Kurskonzepte für Montessori-Zusatzausbildungen anbietet und darauf aufbauende Kurse entweder selber durchführt oder über lizenzierte Kursanbieter durchführen lässt. In diesem Zusammenhang hat sie die Aufgabe, Pädagog*innen als Dozent*innen zu qualifizieren.

Ausbildungsorganisationen sind ansonsten frei in der Gestaltung ihrer internen Mitgliedschaftsstruktur, Beitragsordnung, Aufgaben und Leistungen.

Hierbei sind „lizenzierte Kursanbieter“ definiert als Organisationen (nicht unbedingt Montessoriorientiert), die einzelne Kursdurchführungen auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit einer Ausbildungsorganisation anbieten, inkl. Lizenzierung eines Kurskonzepts. Es ist nicht vorgesehen, dass diese Organisationen – in dieser Funktion – Mitglied des Bundesverbands werden können, sie können es aber durch Wahrnehmung einer anderen Bundesverband-Mitgliedskategorie sein, z.B. wenn gleichzeitig Einrichtungsverband oder Einrichtungsträger.

Die Ausbildungsorganisation-spezifische Selbstverpflichtung zum Qualitätsrahmen im Bundesverband umfasst nicht QR-Anerkennung seiner individuellen Ausbildungskonzepte, die separat erfolgt.

Der Bundesverband soll darauf hinwirken, dass keine unnötige Zersplitterung der Ausbildungsorganisationen oder Ausbildungskonzepte entsteht bzw. diese reduziert wird.

2.4. Pädagog*innenverbände

Wir sprechen von einem Pädagog*innenverband, wenn sich Montessori-Pädagog*innen mit regionalem, beruflichem oder fachlichem Schwerpunkt zusammenschließen.

Pädagog*innenverbände unterstützen **(noch abzustimmen)**, in dieser Rolle einer übergeordneten Montessori-Organisation, ihre Mitglieder bei der Umsetzung / Verbreitung der Montessori-Pädagogik und vertreten ihre Interessen.

Hierzu gehören die DAMIP und der Montessori-Berufsverband. Denkbar wäre diese Rollenausübung auch von Landesverbänden wie der LV Niedersachsen-Bremen oder der LV Baden-Württemberg als Pädagog*innenverband, oder sogar durch die DMG und die DMV.

Pädagog*innenverbände sind frei in der Gestaltung ihrer internen Mitgliedschaftsstruktur, Beitragsordnung, Aufgaben und Leistungen.

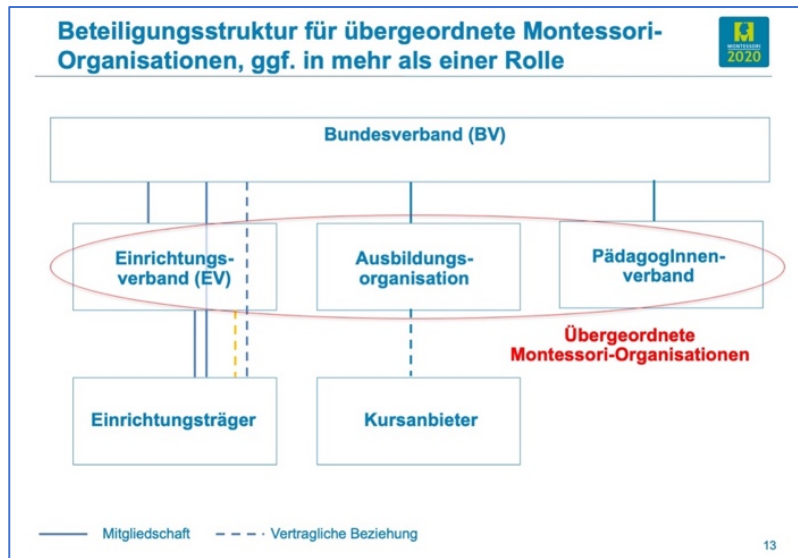
Auch hier soll der Bundesverband darauf hinwirken, dass keine unnötige Zersplitterung der Pädagog*innenverbände entsteht. Beispielsweise soll eine Mindestmitgliederzahl als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Bundesverband definiert werden.

2.5 Vertretung in der Mitgliederversammlung des Bundesverbands

Im einfachsten Fall werden übergeordnete Montessori-Organisationen durch ihre Vorstände in der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes vertreten.

Eine übergeordnete Montessori-Organisation kann aber (s.o.) im Bundesverband mehr als eine Rolle wahrnehmen. In diesem Fall wird die Organisation ihre Vertretung in der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes wegen möglicher interner Interessengegensätze differenzierter regeln wollen. **Dies muss konzeptionell noch gestaltet werden, soll aber dann in der Satzung der jeweiligen Montessori-Organisation im Einzelnen geregelt werden.**

Hier ein Schaubild:



3. Beteiligungskonzept für Einrichtungsträger

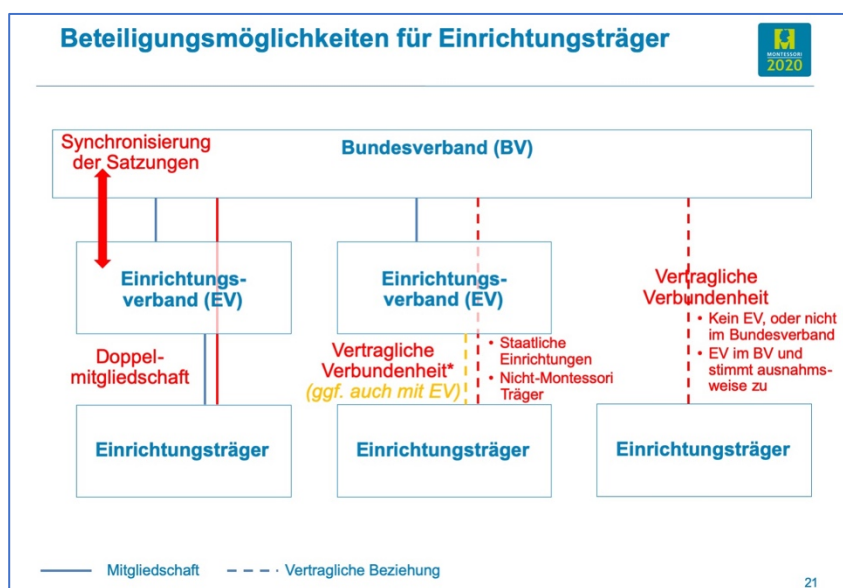
Einrichtungsträger sind zu Zwecken der Beteiligung am Bundesverband definiert als juristische oder natürliche Personen, die – als Träger von Rechten und Pflichten – Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche betreiben.

Wegen der Vielfalt an Trägern, die Montessori-Einrichtungen betreiben, gibt es für sie zwei Möglichkeiten, sich am Bundesverband zu beteiligen, nämlich über Mitgliedschaft oder vertragliche Verbundenheit.

Die Beteiligung eines Einrichtungsträgers am Bundesverband ist nicht an seine Gemeinnützigkeit gebunden. **(Sonderfall, wo ein Einrichtungsverband diese Bindung vorsieht.)**

Falls ein Einrichtungsträger in mehr als einem Bundesland Montessori-Einrichtungen betreibt, beteiligt er sich am Bundesverband über die Einrichtungsverbände, die für seine Montessori-Einrichtungen geografisch zuständig sind.

Hier ein Schaubild:



3.1 Doppelmitgliedschaft in einem Einrichtungsverband

Freie Einrichtungsträger, wenn gewünscht auch staatliche, können sich am Bundesverband durch den Erwerb einer Doppelmitgliedschaft in einem Einrichtungsverband beteiligen, der seinerseits im Bundesverband Mitglied ist.

- Hierzu wird in den Satzungen von Einrichtungsverband und Bundesverband eine Mitglieds-kategorie „Einrichtungsträger“ definiert, die eine Doppelmitgliedschaft begründet.
- Diese Mitgliedskategorie ist Grundlage für die Mitgliedschaft und den Dienstleistungsbezug in beiden Verbänden.

Hierbei sollte es keine andere Mitgliedskategorie im Einrichtungsverband geben, die ähnliche Leistungen bzw. Teilhabe im Einrichtungsverband bietet aber die Doppelmitgliedschaft im Bundesverband nicht beinhaltet.

Auffassungsunterschiede zwischen Bundesverband und Einrichtungsverband über diesen Umstand sollen durch einen – in beiden Satzungen einheitlichen festgelegten – Schlichtungsmechanismus des Bundesverbandes abschließend entschieden werden.

Vertretung in der Mitgliederversammlung des Bundesverbands

Einrichtungsträger als Doppelmitglieder in Einrichtungsverband und Bundesverband sollen ihre Mitgliedsrechte und -pflichten im Einrichtungsverband ausüben, der sie dann in der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes vertritt. Dies muss noch konzeptionell noch ausgestaltet werden, soll aber dann in der Satzung des jeweiligen Einrichtungsverbands im Einzelnen geregelt sein.

3.2 Vertragliche Verbundenheit mit dem Bundesverband

Die vom Bundesverband als Vertragsmuster vorgegebene **vertragliche Verbundenheit** von Einrichtungsträgern umfasst definierte Bereiche der Kooperation mit Rechten und Pflichten, quasi im Rahmen einer Zweckgemeinschaft.

Durch vertragliche Verbundenheit beteiligte Einrichtungsträger sind im Bundesverband keine Mitglieder und haben daher kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. (Beratungsrechte noch abzustimmen)

Dieses Konstrukt soll in den beiden folgenden Fällen genutzt werden können.

3.2.1 Nicht Montessori-orientierte Einrichtungsträger

Für folgende Kategorien von nicht Montessori-orientierten Einrichtungsträgern ist eine vertragliche Verbundenheit möglich:

- i. Staatliche Träger, für die eine Mitgliedschaft im Einrichtungsverband als „Einrichtungsträger“ (s.o.) nicht in Frage kommt;
- ii. Freie Träger, die mehrere Einrichtungen betreiben und diese vornehmlich nicht Montessori-orientiert sind (z.B. Schulstiftungen oder Sozialverbände);

Wenn das Konstrukt der vertraglichen Verbundenheit auch vom geografisch zuständigen Einrichtungsverband angeboten wird, muss es vom Einrichtungsträger ebenfalls in Anspruch genommen werden. Sollten alle Einrichtungsverbände dieses Konstrukt anbieten, um den Zusammenhalt aller Montessori-Einrichtungen auf Landesebene zu stärken?

Offen ist, ob und wie sich Fördervereine von staatlichen Montessori-Schulen am Bundesverband beteiligen können sollten. Diese sind teilweise die Träger der Schülerbetreuung, die der einzelnen Schule angeschlossen ist.

3.2.2 Montessori-orientierte Einrichtungsträger (als Ausnahme)

Einrichtungsträger, die laut Satzung die Förderung der Montessori-Pädagogik als Ziel haben, nennen wir „Montessori-orientierte“ Einrichtungsträger.

Wenn es im Bundesverband einen geografisch zuständigen Einrichtungsverband für die Einrichtung(en) des Einrichtungsträgers gibt, sollen Montessori-orientierte Einrichtungsträger grundsätzlich über die o.g. Doppelmitgliedschaft im Einrichtungsverband Mitglied sein.

Es kann allerdings Fälle geben, in denen dies nicht praktikabel ist:

- a) Der Einrichtungsverband will den Einrichtungsträger nicht als Mitglied aufnehmen.
- b) Der Einrichtungsträger will nicht Mitglied im Einrichtungsverband werden.

In diesen Fällen kann mit Zustimmung des Einrichtungsverbandes der Einrichtungsträger eine vertragliche Verbundenheit mit dem Bundesverband eingehen.

Sollte im Schlichtungsgremium des Bundesverbands eine diesbezügliche Auseinandersetzung vorgesehen werden?

Wenn es im betreffenden Bundesland für Einrichtung(en) des Einrichtungsträgers keinen Einrichtungsverband gibt, oder dieser nicht Mitglied im Bundesverband ist, können Einrichtungsträger ebenfalls eine direkte vertragliche Verbundenheit mit dem Bundesverband eingehen.

Sollen Einrichtungsträger ersatzweise oder ergänzend im Nachbar-Einrichtungsverband Mitglied werden können?

Anhang - Satzungsregelungen

Um die Doppelmitgliedschaft eindeutig festzulegen, sind synchronisierte Satzungsregelungen im Bundesverband und dem jeweiligen Einrichtungsverband erforderlich:

Festlegungen in der Satzung des Bundesverbands:

Der Bundesverband wird durch Neufassung der MDD-Satzung gegründet; die bisherigen Strukturen des MDD verlieren dadurch zum 31.12.2020 ihre Relevanz.

Textbaustein: „Mit der Mitgliedschaft in einem Einrichtungsverband, der Mitglied des Bundesverbands ist, erwirbt ein Einrichtungsträger zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband.“

Textbaustein: „Einrichtungsverbänden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu im Falle von Beitragserhöhungen größer als x%.“

Noch auszuformulieren: Schlichtungsmechanismus zu Mitgliedschaftsthemen

Nach der Satzungsneufassung des MDD gelten die Kündigungsregelungen für dessen Mitglieder; spezielle Regularien sind nicht erforderlich.

Da die bisherige Fördermitgliedschaft im MDD entfällt, sollte dies in der Neufassung der Satzung festgehalten werden.

Festlegungen in der Satzung eines Einrichtungsverbands:

Textbaustein: „Mit der Mitgliedschaft im Verband erwirbt ein Einrichtungsträger zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband. Voraussetzungen hierfür sind:

- Der Verband ist als Einrichtungsverband Mitglied des Bundesverbands.
- Dem Verband steht im Bundesverband ein außerordentliches Kündigungsrecht im Falle von Beitragserhöhungen (s.o.) größer als x% zu.“

Die Mitgliedsart „Einrichtungsträger“, für die die Doppelmitgliedschaft gelten soll, muss in der Satzung des Verbands definiert sein. (Vermutlich muss außerdem diese Mitgliedsart mit den vorhandenen Mitgliedsarten in der Beitragsordnung des Einrichtungsverbands synchronisiert werden.)

Noch auszuformulieren: Schlichtungsmechanismus zu Mitgliedschaftsthemen

Darüber hinaus muss der Verband im Vereinszweck seiner Satzung den folgenden Passus aufführen, um Beiträge an den Bundesverband weiterleiten zu können: „... die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften“.

Nach der Satzungsänderung im Einrichtungsverband gelten die Kündigungsregelungen für dessen Mitglieder; spezielle vom MDD vorgegebene Regularien sind nicht erforderlich.